Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Abwasserbeseitigungs-betrieb Maschstraße 9 49565 Bramsche 18.07.2018	Zu Pkt. 11.3 35 FNP-Änd. sowie Pkt. 12.3 Oberflächenentwässe-rung: Das anfallende Oberflächenwasser von den Grundstücken soll über Versickerungseinrichtungen, wie Mulden- oder Mulden-Rigolen-Systeme auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 Pla-nung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Nieder-schlagswasser zu dimensionieren und auszuführen. Es sind Mindestabstände von mindestens 1,00 m zwischen der Sohle und der Versickerungsanlage und dem bestehenden Grund-wasser- stand einzuhalten. Eine direkte Einleitung ins Grundwasser ist nicht zulässig. Die Grundstücke sind daher entsprechend dem Ergebnis aus dem Bodengutachten aufzufüllen.	Der Bebauungsplan setzt die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen auf max. 0,50 m über fertiger Straßenoberfläche fest. Hö-henbezugspunkt ist der Schnittpunkt der Mittellinie der erschließenden öffentli-chen Verkehrsfläche (Varusstraße). Zur Bestimmung der Versickerungsmög-lichkeiten wurden die Grundwasserstände in einem Baugrundgutachten ermit-telt. Danach ist bei Ausnutzung der max. Höhe des fertigen Erdgeschossfuß-bodens eine Auffüllung der Grundstücke möglich, die einen Mindestabstand von mindestens 1,00 m zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und den im Baugrundgutachten ermittelten Grundwasserständen einhält.
2	Amt für regionale Landes-entwicklung Weser-Ems Dezernat 4 Flurbereini-gung, Landmanagement Geschäftsstelle Osnabrück Mercatorstraße 8 49080 Osnabrück	Aus dem Dezernatsteil 4.4 wird darauf hingewiesen, dass die Plan-bereiche der 35. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 162 tlw. innerhalb des hier bearbeiteten Flurbe-reinigungsverfahrens Schleptrup liegen. Dieses gilt für den östlichen Teil der Vorhabengebiete mit den Flurstücken 11/2, 25/2 und 75/5, alle Flur 21, alle Gemarkung Schleptrup. Zum Verfahrensstand des Flurbereinigungsverfahrens Schleptrup teile ich Ihnen mit, dass die Neueinteilung der Flächen (=Vorläufige Besitzeinweisung) noch nicht erfolgt ist. Bisher wurde der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegeri-schem Begleitplan aufgestellt und ausgeführt. U.a. wurde die Va-russtraße zwischen der Einmündung in die Bundesstraße 218 und dem Abzweig Posthäuschen am Lutterdamm als Entwurfsnr. 101 des Wege- und Gewässerplans ausgeführt. Außerdem wurde der Weg zwischen Varusstraße und dem Posthäuschen am Lutterdamm als Maßnahme Entwurfsnr. 102 des Wege- und Gewässerplans ausgeführt. Insofern ist Ihr Vorhaben am östlichen Rand von bereits im Rahmen der Flurbereinigung Schleptrup ausgeführten Maßnah-men betroffen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technische Planung Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth 02.07.2018	Im Bereich des Bebauungsplan Nr. 162 "Varusstraße" verläuft unsere Richtfunkstrecke HY0857-HY1009. Um Störungen des Richtfunks zu vermeiden sollten Bauwerke nicht höher als 55m gebaut werden. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen der Telekom — Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an	Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung entsprechen des nördlich angrenzenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet und das Maß der baulichen Nutzung als eingeschossige Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet wird eine max. Firsthöhe festgesetzt, die bezogen auf die vorhandene fertiggestellte Erschließungsstraße (Varusstraße) 10,00 m nicht überschreitet. Insofern sind Störungen des Richtfunks durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt.
4	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG E-Plus-Str. 1 40472 Düsseldorf	Siehe Telefonica	
5	Landesamt für Bergbau. Energie und Geologie Postfach 51 01 53 30631 Hannover 12.07.2018	Im Untergrund der Planungsfläche stehen Gesteinsfolgen des Oberen Jura (Malm) an, in denen lösliche Sulfatgesteine (Gips) enthalten sein können. Die löslichen Gesteine können in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durch- brechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 1,5 km Entfernung bekannt. Da es nach unserem Kenntnisstand im Gebiet keine Hinweise auf Subrosion gibt, wird die Planungsfläche formal der Erd-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 35. Flächennutzungsplanänderung der Hinweis aufgenommen, das der Geltungsbereich der Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen ist. Lösliche Gesteine liegen danach in einer Tiefe, in der lokal bereits Verkarstung bekannt ist (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Sofern in der Nähe überhaupt Erdfälle bekannt sind, liegen sie mindestens 300 m entfernt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		fallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG.	
6	Landkreis Osnabrück FD 6 - Planen u. Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 03.08.2018	**<u>Regional- und Bauleitplanung</u>** Bezüglich der regionalplanerischen Belange wird auf die Stellungnahme vom 22.11.2017 nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. Es ist zu überprüfen, ob die in Kapitel 8 „Grundlagen für die Abwägung“ gemachten Aussagen der Stadt nicht eigentlich als Inhalt der Begründung in den dafür vorgesehen Kapiteln eingehen sollten. So könnten die Aussagen zur Alternativenprüfung beispielsweise nicht nur in die Abwägung eingestellt, sondern auch entsprechend in der Begründung im jeweiligen Kapitel wiedergefunden werden. <u>Redaktioneller Hinweis:</u> In der Planzeichnung und in dem Übersichtsplan fehlen die Nordpfeile. **<u>Untere Denkmalschutzbehörde:</u>** Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 162 der Stadt Bramsche keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen hinsichtlich des Plans folgende	Der Anregung wird entsprochen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nordpfeile werden auf der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung der Stellungnahme vom 22.11.2017 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und die Abwägung der Stellungnahme der Archäologischen Denkmalpflege – Stadt u. Kreisarchäologie - vom 28.06.2018 unter Nr. 13 der Abwägungstabelle wird verwiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bedenken: (Auf die im Folgenden genannte archäologische Verdachtsfläche wird in der amtlichen Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung hingewiesen) Im Plangebiet befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche, deren Kern auf dem derzeit bei Google Earth eingestellten Luftbild sehr gut auszumachen ist: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der Varusstraße 7 ist etwa 10 m von der Straße entfernt eine kreisrunde Verfärbung erkennbar. Als Interpretation solcher Bewuchsanomalien kommt neben jüngeren Bodenablagerungen oder Bewirtschaftungsspuren auch die eines vorgeschichtlichen Kreisgrabens um einen ehemaligen Grabhügel bzw. um eine Bestattung in Frage. Um eine undokumentierte Zerstörung eines möglichen Kulturdenkmals zu verhindern, muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten im o.g. Bereich stattfinden. Sollten dabei Bodendenkmale erkannt werden, so sind diese vollständig auszugraben und fachgerecht zu dokumentieren. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).	
		Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planzeichnung wie folgt vermerkt werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren — z.B. Versteinerungen —, die Aufschluss über die	Ein Hinweis auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 162 „Varusstraße“ aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung zur 35. Flächennutzungsplanänderung wird aus Sicht der Stadt nicht für erforderlich gehalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fund-stellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	
		<u>Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:</u> In dem Begründungsentwurf zur 35.Änderung des Flächennutzungsplanes und auch in dem Begründungsentwurf zur Aufstellung des BBP Nr. 162 wird bzgl. der Forderung nach einem Immissionsschutzgutachten zur Prognose und Beurteilung der Geruchsimmissionen auf die Stellungnahme der LWK Niedersachsen vom 13.11.2017 verwiesen. Hier wird dargestellt, dass sich die nächstgelegenen Betriebe etwa 400 m östlich bzw. 550 m südlich befinden. Zu dem Wohnhaus Varusstraße 14 - welches auch innerhalb des o.g. Plangebietes liegt - werden diese Abstände nicht eingehalten, sie sind hierzu deutlich geringer (etwa 200 m zu dem südlichen Betrieb und ca. 385 m zu dem östlichen Betrieb). Daher wird weiterhin empfohlen, ein Immissionsschutzgutachten zur Beurteilung der Geruchsimmissionen gem. GIRL (Ermittlung der Vorbelastung gem. GIRL Expertengremium)	Laut Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowohl vom 13.11.2017 als auch vom 02.07.2018 befinden sich die Hofstellen tierhaltender Betriebe entgegen der Darstellung des Landkreises etwa 400 m östlich sowie 550 m südlich. Aufgrund Art und Umfang der dortigen Tierhaltungen geht die Landwirtschaftskammer nicht davon aus, dass von diesen Betrieben unzulässige Geruchsimmissionen für den Plan- bzw. Geltungsbereich zu erwarten sind. Die Stadt Bramsche schließt sich dieser Einschätzung an. Ein Immissionsgutachten zur Beurteilung der Geruchsimmissionen ist gem. GIRL aus Sicht der Stadt nicht erforderlich und wird von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Fachbehörde nicht gefordert. Auf die Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück wird verwiesen.
		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sollten sich aufgrund der angeforderten Stellungnahme der Bauaufsicht weitere Anregungen ergeben, so werden diese unaufgefordert nachgereicht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Abwägungsergebnis wird dem Landkreis mitgeteilt. Eine Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung wird dem Landkreis nach Bekanntmachung zugestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Um Übersendung einer Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung nach Bekanntmachung wird unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV — BauGB gebeten.	
7	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Osnabrück Außenstelle Bersenbrück Liebigstr. 4 49593 Bersenbrück 02.07.2018	Der etwa 2,34 ha große Plan- bzw. Geltungsbereich liegt im Ortsteil Gartenstadt der Stadt Bramsche westlich des „Lutterdamm" südwestlich der „Varusstraße". Nordöstlich schließen vorhandene Wohnbauflächen, östlich und südwestlich überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Der Plan- bzw. Geltungsbereich selbst wird zurzeit ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt, am nordwestlichen Rand befindet sich eine Waldfläche, am südöstlichen Rand ein bebautes Grundstück. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bramsche ist der Bereich dem entsprechend überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, in Teilbereichen als Fläche für Wald und als Wasserfläche dargestellt. Vorgesehen ist die Darstellung des Plan- bzw. Geltungsbereiches als Wohnbaufläche in Verbindung mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA). Die im Nordwesten vorhandene Waldfläche wird als Fläche für Wald dargestellt und ausgewiesen. Eine Grünlandfläche im östlichen Randbereich, die jedoch nach förderrechtlichen Kriterien offensichtlich nicht erwerbs- orientiert landwirtschaftlich genutzt wird, soll als Grünfläche dargestellt und ausgewiesen werden. Aus forstfachlicher Sicht sollten bauliche Anlagen aus verkehrssicherungstechnischen Gründen mindestens eine Baumlänge (30 m) entfernt vom Wald errichtet werden. Andernfalls sollte der Waldbesitzer vertraglich von der Verkehrssicherungspflicht entbunden werden. Etwa 400 m östlich sowie 550 m südlich befinden sich Hofstellen tierhaltender Betriebe. Aufgrund Art und Umfang der dortigen Tierhaltungen sind von diesen ausgehende unzulässige Geruchsimmissionen für den Plan- bzw. Geltungsbereich u. E nicht zu erwarten. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind laut Umweltbericht externe	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes Sögeln/Engter erfolgen. Hier sollen auf verschiedenen Flächen, die Eigentum der Stadt Bramsche sind, Blüh- bzw. Randstreifen mit Regiosaatgut angelegt werden, auf einer Fläche ist die Anlage einer Strauchhecke vorgesehen. Unter der o. g. Voraussetzung hinsichtlich des Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Wald werden landwirtschaftliche und forstfachliche Belange durch die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 162 ,,Varusstraße" der Stadt Bramsche nicht nachteilig berührt. Gegen die vorliegende Planung bestehen dann aus landwirtschaftlicher und aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken.	
8	LGLN Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Marienstraße 34 30171 Hannover 28.06.2018	Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbildauswertung wird in Auftrag gegeben. Sollte sich danach ein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung im Plangebiet ergeben, wird seitens der Stadt ein anerkannter Kampfmittelbeseitigungsbetrieb mit entsprechenden Sondierungsarbeiten und – soweit erforderlich – mit der Kampfmittelbeseitigung beauftragt.
9	PLEDOC GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen 30.07.2018	Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. *Achtung*: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: · Open Grid Europe GmbH, Essen · Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen · Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg · Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL),	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Essen · Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen · Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund · Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen · GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co KG. Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) · Viatel GmbH, Frankfurt Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Wegerandstreifenprojektes Sögeln/Engter auf dafür geeignete Wegeseitenräume im Ortsteil Engter durch Einsaat von Regiosaatgut und Anlage einer Strauchhecke durchgeführt. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht unter Pkt. 7.1.4 Externe Kompensationsmaßnahmen aufgeführt und näher beschrieben. Der Bitte um Mitteilung der planexternen Kompensationsflächen wird entsprochen.
10	Stadt Osnabrück Archäologische Denkmalpflege Stadt- u. Kreisarchäologie Postfach 44 60 49034 Osnabrück 28.06.2018	Im Plangebiet befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche, deren Kern auf dem derzeit bei Google Earth eingestellten Luftbild sehr gut auszumachen ist: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber der Varusstraße 7 ist etwa 10 m von der Straße entfernt eine kreisrunde Verfärbung erkennbar. Als Interpretation solcher Bewuchsanomalien kommt neben jüngeren Bodenablagerungen oder Bewirtschaftungsspuren auch die eines vorgeschichtlichen Kreisgrabens um einen ehemaligen Grabhügel bzw. um eine Bestattung in Frage.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege wird eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten vor Beginn jeglicher Erdarbeiten durchgeführt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Um eine undokumentierte Zerstörung eines möglichen Kulturdenkmals zu verhindern, muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten eine archäologische Prospektion in Form von Suchgrabungsschnitten im o.g. Bereich stattfinden. Sollten dabei Bodendenkmale erkannt werden, so sind diese vollständig auszugraben und fachgerecht zu dokumentieren. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).	
		Die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes soll auf der Planzeichnung wie folgt vermerkt werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren — z.B. Versteinerungen —, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder -4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Ein Hinweis auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird in die Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 162 „Varusstraße“ aufgenommen. Ein entsprechender Hinweis in der Planzeichnung zur 35. Flächennutzungsplanänderung wird aus Sicht der Stadt nicht für erforderlich gehalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
11	Telefonica Germany, Südwestpark 38 90449 Nürnberg E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG E-Plus-Str. 1 40472 Düsseldorf 24.07.2018	Telefonica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg im Auftrag für E-Plus: Aus Sicht der E-Plus Service GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: • durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch • die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 40m und 70m über Grund 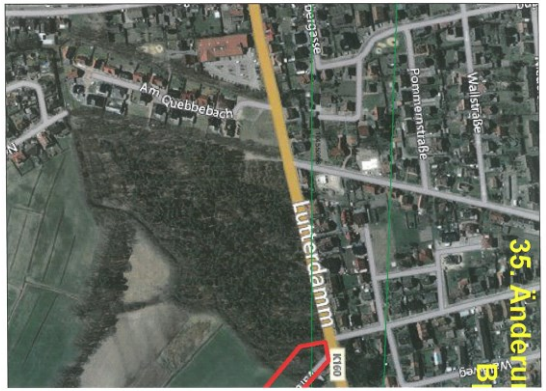 Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der E-Plus Service GmbH. Das Plangebiet ist	Im Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung entsprechen des nördlich angrenzenden Baugebietes als allgemeines Wohngebiet und das Maß der baulichen Nutzung als eingeschossige Bauweise festgesetzt. Im Plangebiet wird eine max. Firsthöhe festgesetzt, die bezogen auf die vorhandene fertiggestellte Erschließungsstraße (Varusstraße) 10,00 m nicht überschreitet. Insofern sind Störungen des Richtfunks durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten. Vorhandene Richtfunktrassen werden berücksichtigt und in die Bauleitpläne einschließlich der dargestellten Schutzbereiche nachrichtlich übernommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einhalten werden. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen 5.0. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden. Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
12	Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Von Klitzing Str. 5 49593 Bersenbrück 14.08.2018	Aus den Planungsunterlagen geht nicht genau hervor, ob der östliche Gewässerrandstreifen von den Planungen tangiert wird. Sollte dieser in seiner derzeitigen Funktion nicht beeinträchtigt werden, hat der UHV 97 keine Bedenken gegen die Planungen	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 85/4, Flur 6, Gemarkung Bramsche (Quebbebach). Der östliche Gewässerrandstreifen befindet sich zum Teil im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Er wird entsprechend den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und in seiner jetzigen Funktion nicht beeinträchtigt.
13	Wasserverband Bersenbrück • Postfach 1150 49587 Bersenbrück 25.07.2018	Der Wasserverband hat bereits mit Schreiben vom 17.11.2017 Stellung genommen und diese Stellungnahme wird inhaltlich voll aufrechterhalten. Die Wasserleitungen im geplanten Baugebiet müssen noch in den neuen Straßen und Wegen verlegt werden. Dieses sollte vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitungen erfolgen, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Allerdings sollten die Kanalisationsleitungen bereits verlegt sein. Zudem sollte die Sandauffüllung erst nach Verlegung der Wasserleitungen erfolgen, sodass bei der Wasserleitungsverlegung eine Durchmischung des Sandbodens mit Unterboden vermieden werden kann. Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend eingehalten werden. Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten. Ich halte es daher für erforderlich frühzeitig einen Ortstermin mit allen Versorgern abzuhalten, um die Verteilung der Lage der einzelnen Versorgungsleitungen abzustimmen und somit evtl. Bauverzögerungen zu vermeiden. Bitte teilen Sie den Versorgern die Endausbauhöhen mit und geben diese vor Ort mit Grenzpflöcken an. Ich schlage vor, dieses bereits bei der Ausschreibung der Maßnahme in das Leistungsverzeichnis für die Tiefbaufirma sowie das Ingenieurbüro mit aufzunehmen. Ich bitte Sie, die Freigabe des Baugebietes an die Bauherren erst zu erteilen, wenn alle Versorgungsleitungen verlegt worden sind. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sowohl die Mitarbeiter vom	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz erfolgt eine nähere Abstimmung zwischen dem örtlichen Träger des Brandschutzes, der örtlichen Feuerwehr sowie der hauptamtlichen Brandschau beim Landkreis Osnabrück und dem Wasserverband. Die Erschließung der Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 162 erfolgt ausschließlich über die bereits vorhandene Varusstraße. Ein Ausbau der südlich der Varusstraße festgesetzten Planstraßen erfolgt erst im Zuge einer möglichen Erweiterung des Baugebietes Richtung Süden, sodass gegenwärtig eine Verlegung der Wasserleitung in die geplanten Stichstraßen nicht erforderlich wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Wasserverband als auch die Mitarbeiter anderer Versorgungsunternehmen unter erschwerten Bedingungen die Verlegung durchführen mussten. Der Wasserverband beabsichtigt im Zuge der Erschließung die vorhandene abgängige Trinkwasserleitung PVC DN 80 durch eine neue Trinkwasserleitung zu ersetzen. Aufgrund der hohen vorherrschenden Baukonjunktur, bitte ich Sie beachten, dass derzeit keine freien Kapazitäten bei den Rohrleitungsbaufirmen und den eigenen Mitarbeitern des Wasserverbandes vorhanden sind. Daher bitte ich Sie, den genauen Ausführungszeitpunkt frühzeitig mit allen Versorgern und deren Vertragspartnern abzustimmen. Hinsichtlich der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Leitungsnetz teile ich Ihnen mit, dass derzeit aus dem vorhandenen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m3/Std. bei einem Versorgungsdruck von 3,8 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf.	
14	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 27.06.2018	Wir weisen auf unsere weiterhin maßgebende Stellungnahme vom 14.11.2017 hin.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 16.07.2018
2. Ericsson Services GmbH, CHG, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Schreiben v. 10.07.2018
3. EWE Netz GmbH Geschäftsregion Cloppenburg / Emsland, Emsteker Straße 60, 49661 Cloppenburg, Schreiben vom 02.07.2018
4. Gemeinde Belm, Marktring 13, 49191 Belm, Schreiben v. 02.07.2018
5. Gemeinde Lotte, Westerkappelner Str. 19, 49504 Lotte, Schreiben v. 02.07.2018
6. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden, Küsterstraße 4, 49434 Neuenkirchen-Vörden, Schreiben v. 13.07.2018
7. Gemeinde Ostercappeln, Gildebrede 1, 49179 Ostercappeln, Schreiben v. 27.06.2018
8. Gemeinde Rieste, Bahnhofstr. 23, 49567 Rieste, Schreiben v. 04.07.2018
9. Gemeinde Wallenhorst, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, Schreiben v. 29.06.2018
10. Norwega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 25.06.2018
11. Samtgemeinde Bersenbrück, Lindenstr. 2, 49593 Bersenbrück, Schreiben v. 26.07.2018
12. Samtgemeinde Neuenkirchen, Alte Poststr. 5-7, 49586 Neuenkirchen, Schreiben v. 23.07.2018
13. SWO Netz GmbH, Alte Poststr. 9, 49074 Osnabrück, Schreiben v. 18.07.2018
14. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

1. Bundesnetzagentur, Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
2. EWE TEL GmbH, Luisenstr. 16, 9074 Osnabrück
3. Forstamt Osnabrück der Landwirtschaftskammer Niedersachen, Am Schölerberg 6, 49082 Osnabrück
4. Gemeinde Westerkappeln, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
5. HOL – Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
6. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Heisfelder Str. 2, 26789 Leer
7. E O N, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen
8. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Baudenkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg , Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
9. Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau u. Verkehr, Mercatorstr. 11, 49080 Osnabrück
11. NLWKN Betriebsstelle Cloppenburg, Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
12. Osnabrücker Verein für Luftfahrt e. V., Postfach 34 52, 49024 Osnabrück
13. Polizeiinspektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
14. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
15. Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Nr.	Träger öffentlicher Belange sowie Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Privat 1	Nach Gesprächen mit Herrn Fünfzig und Herrn Junga, möchte ich hiermit einen Antrag auf Ausweitung des Flächennutzungsplanes für das Grundstück Varusstr.X stellen. Es geht dabei um die 35.Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 162. Ich bin mit diesem Antrag leider sehr spät. Vielleicht gibt es trotzdem eine Möglichkeit, den Flächennutzungsplan noch zu erweitern. Der eigentliche Grund für den Wunsch zur Erweiterung des Flächennutzungsplanes ist die vermutlich einfachere Umnutzungsbeantragung eines Nebengebäudes zu Praxisräumen für die podologische Arbeit meiner Frau. Die Möglichkeit, die jetzt für Garten- und Lagerzwecke genutzte Räumlichkeit als Praxis zu nutzen, würde den Wiedereinstieg in die Arbeit nach der Geburt unserer zwei Kinder durch die räumliche Nähe deutlich erleichtern und die Betreuung der Kinder wesentlich vereinfachen.	Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.05.2018 Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Antrag für die Erweiterung des Geltungsbereiches der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 162 ist mit Schreiben vom 13.06.2018 am 18.06.2018 (Eingangsstempel) bei der Stadt Bramsche eingegangen. Das von dem vorgenannten Antrag betroffene Grundstück befindet sich im unmittelbaren Anschluss an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 162 und zur 35. Flächennutzungsplanänderung. Durch eine Aufnahme des Grundstückes in den Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitpläne werden die Grundzüge der Planung berührt. Dieses hat zur Folge, dass zuvor der Entwurf zur 35. Flächennutzungsplanänderung und der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 162 einschließlich Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung überarbeitet werden muss. Danach ist ein erneuter Auslegungsbeschluss durch den Verwaltungsausschuss der Stadt zu fassen. Die Bauleitpläne sind anschließend für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen sowie die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Um die Bauleitplanverfahren zeitlich nicht unnötig heraus zu zögern und der großen Nachfrage nach Baugrundstücken in dem Geltungsbereich zeitnah gerecht zu werden, wird von einer Aufnahme des Grundstückes in den Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplan Nr. 162 und damit von einer erneuten öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgesehen. Dem Antragsteller bleibt auch ohne Aufnahme in den Geltungsbereich der 35. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 162 freigestellt, für Teile der Gebäude auf seinem Grundstück einen Antrag auf Nutzungsänderung zu stellen.